

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuchâtel unterer Linie.

N^o 12.

(Ausgegeben den 5. Oktober 1875.)

31. Regierungs-Bekanntmachung vom 11. September 1875, die Berichtigung des der zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes unterm 14. April dieses Jahres erlassenen Regierungs-Verordnung beigefügten Formulars VII. A.

betreffend.

Das der in Ausführung des Reichsimpfgesetzes unterm 14. April dieses Jahres erlassenen Regierungs-Verordnung (Gesetzsammlung S. 75) unter VII. A. beigefügte Formular zur Benachrichtigung der Gemeindevorstände von den durch den Impfsarzt anberaumten Impf- bez. Revisionsterminen hat — wie hiermit mit Höchster Genehmigung bekannt gemacht wird — zu lauten wie folgt:

Formular VII. A.

Der Gemeindevorstand zu _____ wird hierdurch benachrichtigt, daß zur Vornahme der diesjährigen öffentlichen unentgeltlichen Impfung und Impfrevision für die dortigen (hiesigen) Impfpflichtigen (der Abtheilung _____) folgende Termine in (dem N. N.'schen Gasthose, dem Schulhause) _____ zu anberaumt worden sind:

- A. zur Impfung auf _____ den _____ Vor (Nach)-
mittags _____ Uhr;
- B. zur Impfrevision auf _____ den _____ Vor
(Nach)mittags _____ Uhr.

Der Gemeindevorstand wird zugleich, unter Bezugnahme auf den § 5 der Verordnung zur Ausführung des Reichs-Impfgesetzes ersucht, nicht nur diese Termine alsbald in ordentlicher Weise öffentlich bekannt zu machen, sondern auch die Eltern, Vormünder oder sonstigen Verpfleger der unten verzeichneten Kinder besonders aufzufordern, mit diesen ihren Kindern in den oben bezeichneter Impf- und Revisionsterminen bei Vermeidung der nachstehend bemerkten gesetzlichen Nachtheile zu erscheinen oder zeitig vor dem Termine